

Allgemeine Verschiffungsbedingungen

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verschiffungsaufträge von Kunden über Telefon, per Fax, über Internet, per e-Mail oder per Post bei

SASCO GROUP GmbH
Vogelheimer Strasse 277
45356 Essen

Die Fa. SASCO GROUP GmbH wird nachfolgend als Auftragnehmerin bezeichnet.

<p>§ 1 Zahlungsbedingungen, Durchführung der Verschiffung</p> <p>(1) Der Kunde hat die Verschiffungskosten bei Auftragserteilung in bar zu entrichten. Wird mit der Auftragnehmerin eine Zahlungsvereinbarung dahingehend getroffen, dass der Kunde bei Auftragserteilung lediglich nur eine Anzahlung leistet, so erhält der Kunde über den Restbetrag eine Rechnung per Post zugesandt.</p> <p>(2) Der Kunde verpflichtet sich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung den Preis zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne gesonderte Mahnung in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns das Recht vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.</p> <p>(3) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.</p>	<p>(7) Das Lagern von Gegenständen aller Art auf dem Betriebsgelände der Auftragnehmerin ist strengstens untersagt. Verbotene Gegenständen, Waffen, illegalen Abfällen i. S. d. VO (EG) 1013/2006 (z. B. gebrauchte Elektrogeräte, Kühlschränke,... etc.) dürften auch nicht im zu verschiffenden Fahrzeug gelagert werden. Für etwaige Entsorgungs- und Vernichtungskosten kommt der Kunde auf.</p> <p>§ 4 Leistungshindernisse, höhere Gewalt</p> <p>(1) Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als Leistungshindernisse gelten Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen und Ausfälle bei der Verschiffungslinie, höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.</p> <p>(2) Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich der Auftragnehmerin zuzurechnen sind, befreien sie für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist. Im Falle der Befreiung nach Satz 1 sind die Auftragnehmerin und der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Trifft die Auftragnehmerin oder der Kunde zurück, so sind der Auftragnehmerin die Kosten zu erstatten, die er für erforderlich halten durfte oder die für den Kunden von Interesse sind.</p>
<p>§ 2 Verzugschaden, Standgeld, Aufrechnung</p> <p>(1) Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung eines Vertrages nach diesen Bedingungen entstanden sind, werden von der Auftragnehmerin schriftlich geltend gemacht.</p> <p>(2) Nach Eintritt des Verzugs gem. § 1 Abs. 2 ist ein pauschales Standgeld i.H.v. 8,00 € pro Tag für Fahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht zu entrichten; für Fahrzeuge ab 7,5 t Gesamtgewicht gilt ein pauschales Standgeld i.H.v. 15,00 € pro Tag. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt hiervon unberührt. Standgelder werden erhoben bis zur Höhe des Fahrzeugwertes. Sobald dieser Wert überschritten wird, wird das Fahrzeug verwertet.</p> <p>(3) Mit Ansprüchen aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.</p>	<p>Von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte berühren die Rechte der Auftragnehmerin gegenüber dem Kunden nicht; der Kunde haftet der Auftragnehmerin für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwaige Ansprüche der Auftragnehmerin gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>§5 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht</p> <p>(1) Die Auftragnehmerin hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus den Tätigkeiten nach diesen Bedingungen an den Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Fahrzeugen, Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.</p> <p>(2) Die Auftragnehmerin darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen nach diesen Bedingungen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung der Auftragnehmerin gefährdet.</p> <p>(3) Ist der Kunde im Verzug, so kann der Unternehmer nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.</p> <p>(4) Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Unternehmer in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.</p>
<p>§ 3 Übergabe des Fahrzeugs</p> <p>(1) Der Kunde hat der Auftragnehmerin das zu verschiffende Fahrzeug in fahr-, beförderungs- und verschiffungsfähigem Zustand zu übergeben. Das Überladen des Fahrzeugs ist nicht erlaubt. Die Gewichtsangaben nach der Zulassungsbescheinigung dürfen nicht überschritten werden. Die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere sind ebenfalls zu übergeben.</p> <p>(2) Führt die Auftragnehmerin die Beförderung und Verschiffung trotz Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1 durch, nachdem sie den Kunden auf die Mängel hingewiesen hat, so ist in einem solchen Fall der Kunde zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die der Auftragnehmerin durch diese Mängel entstanden sind.</p> <p>(3) Eine Überprüfung des äußerlichen Zustandes des Fahrzeugs sowie der Fahrzeugpapiere erfolgt durch den Auftragnehmer, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist.</p> <p>(4) Die Auftragnehmerin ist zur Überprüfung des Fahrzeugs nur verpflichtet, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist. Der Kunde hat, außer bei geringfügigem Umfang der Überprüfung, für die entstandenen Aufwendungen Ersatz zu leisten.</p> <p>(5) Nimmt die Auftragnehmerin ein Fahrzeug zur Beförderung und Verschiffung an, das äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweist, so kann sie verlangen, dass der Kunde den Zustand des Fahrzeugs besonders bescheinigt.</p> <p>(6) Die Auftragnehmerin haftet nicht für etwaige Gegenstände, die sich im Fahrzeug befinden. Fahrer sowie Beifahrersitze müssen leer bleiben. Gegenstände, die im Bereich der Vordersitze verstaut sind, werden kostenpflichtig entsorgt. Fahrer sowie Beifahrersitz Rückenlehne müssen immer aufrecht positioniert sein. Reifen müssen immer aufgepumpt sein. Platte Reifen werden ggf. kostenpflichtig ersetzt.</p>	<p>§ 6 Zollamtliche Abwicklung</p> <p>Der Auftrag zur Verschiffung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist. Für die zollamtliche Abfertigung kann die Auftragnehmerin neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.</p> <p>§ 7 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht</p> <p>(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmers. Hat der Unternehmer mehrere Niederlassungen, so ist Erfüllungsort diejenige Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist.</p> <p>(2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen ist der Sitz des Unternehmers, soweit der Anspruchsteller und der Anspruchsgegner Kaufmann ist. Hat der Unternehmer mehrere Niederlassungen, so ist Gerichtsstand der Ort derjenigen Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist.</p> <p>(3) Für alle Verträge nach diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland</p>

Durch meine Unterschrift akzeptiere ich die o. g. Verschiffungsbedingungen und versichere insbesondere ausdrücklich, dass das zu verschiffende Fahrzeug weder mit verbotenen Gegenständen/Waffen noch mit illegalen Abfällen i. S. d. VO (EG) 1013/2006 (z. B. gebrauchte Elektrogeräte, Kühlschränke etc.) beladen ist. Bei Verstößen verpflichte ich mich die der Fa. SASCO GROUP GmbH insb. im Zusammenhang mit Rückführung und Verwertung entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

Essen, den

Unterschrift des Kunden